

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012

§/Artikel/Anlage

§ 128a

Inkrafttretensdatum

29.12.2012

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Veröffentlichung von Entscheidungen der Disziplinar(ober)kommission und der Berufungskommission**

§ 128a. Rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden der Disziplinar(ober)kommission oder der Berufungskommission unverzüglich in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen.